Stadtamt Hall in Tirol



KUNDMACHUNG

GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.09.2016

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBI. Nr. 57/2011, idgF, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 103/2015, wird wie folgt verordnet:

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol bestehenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, ausgenommen sind jene Gebäude und bauliche Anlagen, die in der Schutzzone der Stadtgemeinde Hall in Tirol, welche mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2008 erlassen wurde, liegen.

- (1) Beim Neubau, Zu- oder Umbau, bei jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Errichtung oder Änderung sonstiger baulicher Anlagen, sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- (2) Die in der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 6.10.2015, LGBI. Nr. 99/2015, festgelegten Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die für Einkaufszentren erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen gem. § 8 Abs. 1 TBO 2011 nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errichtet werden. Dies gilt nicht für die Erweiterung von Einkaufszentren im Rahmen des § 114 Abs. 4, 5 und 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 TROG 2011.
- (3) Hauptsiedlungsgebiet sind gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 6.10.2015, LGBI. Nr. 99/2015, jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Es wird in diesem Zusammenhang verordnet, dass das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Hall aufgrund der dichten Verbauung und der von allen Teilen des Gemeindegebiets möglichen Erreichbarkeit des Ortskerns innerhalb von 15 bis 20 Minuten als "Hauptsiedlungsgebiet" zu werten ist, und dass daher ausschließlich die

von der Tiroler Landesregierung verordneten Höchstzahlen für das Hauptsiedlungsgebiet, nicht jedoch jene für das "übrige Siedlungsgebiet", zur Anwendung gelangen.

(4) Stellplätze und Garagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Diese müssen den Technischen Bauvorschriften 2016, LBGI. Nr. 33/2016, idgF, entsprechen. Die Verwendung der Abstellplätze ist darüber hinaus dauerhaft aufrecht zu halten. Fällt eine nach Abs. 1 erforderliche Abstellmöglichkeit nachträglich weg, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Abstellmöglichkeit zu schaffen oder – außer in den Fällen des § 8 Abs. 9 dritter Satz TBO 2011 – um eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 erster Satz TBO 2011 anzusuchen.

§ 2 Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

(1) Gemäß § 1 (1) wird für die folgenden Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Wohngebäude:

Wohngebäude bzw.	bis 60 m²	61 bis 80 m²	81 bis 110 m²	mehr als 110 m²
Wohneinheiten	Wohnnutzfläche	Wohnnutzfläche	Wohnnutzfläche	Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1

- 1.1 Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:
 - a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
 - b) Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

1.2 Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 TBO 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

- a) Büro- und Arbeitsräume je 30 m² Nutzfläche
- 1 Abstellmöglichkeit

 b) Räume mit Besucherverkehr (Schalter, Ordinationsräume udgl.) je 20 m² Kundenfläche

1 Abstellmöglichkeit

3. Verkaufsstätten:

a) Geschäfte je 20 m² Verkaufsraumfläche mindestens

2 Abstellmöglichkeiten1 Abstellmöglichkeit

1 Abstellmöglichkeit

b) Geschäfte je 80 m² Lagerfläche maximal

4 Abstellmöglichkeiten

4. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:

- a) Gaststätten, Buffets, Cafes, Restaurants,
 Bars udgl. je 5 Besucherplätze
- b) Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe je 2 Betten

1 Abstellmöglichkeit

1 Abstellmöglichkeit

5. Versammlungsstätten, Kinos und Vortragssäle:

je 10 Besucherplätze

1 Abstellmöglichkeit

6. Krankenhäuser, Kuranstalten, Kliniken, Sanatorien udgl.:

je 3 Betten

1 Abstellmöglichkeit

7. Wohn- und Pflegeheime

je 6 Betten

1 Abstellmöglichkeit

8. Sonstige bauliche Anlagen:

- a) Jugendfreizeiträume je 15 Besucherplätze
- b) Diskotheken, Spielhallen, Tanzsäle je zugelassene 10 Besucher
- c) KFZ-Waschplätze zur Selbstbedienung je Platz

1 Abstellmöglichkeit

- 1 Abstellmöglichkeit
- 2 Abstellmöglichkeiten
- (2) Ergibt die ermittelte Anzahl der Abstellmöglichkeiten eine Dezimalstelle, so ist diese nach mathematischen Regeln zu runden.
- (3) Für
 - Gebäude mit nicht unter § 2 fallender sonstiger gewerblicher Nutzung,
 - Schulen, Kultur- und Sportanlangen sowie
 - für den Fall, dass auf bauliche Anlagen verschiedene Anwendungskategorien zutreffen,

ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten im Bauverfahren gesondert zu ermitteln.

§ 3

Die nach § 2 dieser Verordnung notwendigen Abstellmöglichkeiten im Bauland, mit Ausnahme der Schutzzone, und für bauliche Anlagen auf Sonderflächen nach den §§ 43, 48, 48a und 50 und auf Vorbehaltsflächen nach den §§ 52 und 52a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 dürfen bei Wohngebäuden ab 10 Wohneinheiten sowie bei allen übrigen Gebäuden und baulichen Anlagen, sofern gem. § 2 mehr als 40 Abstellmöglichkeiten erforderlich sind, nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errichtet werden.

§ 4

(1) Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.

(2)Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 5

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva/Maria Posch

- Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. (1)
- (2)Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung des Gemeinderates vom 07.02.2006, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2007, außer Kraft.

Hall in Tirol, am 13.09.2016

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht